

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 DER STADT KAPPELN
1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

Mehlby - Holzkoppel

B E G R Ü N D U N G

Anlage b

Der Änderungsbereich liegt im nordwestlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 (Anlage a - Übersichtskarte). Der Bebauungsplan Nr. 16 setzt in diesem Teilsbereich eine öffentliche Verkehrsfläche als Stichstraße einschl. Wendeplatz und Parkfläche, Bauflächen als Gewerbegebiet einschl. der Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen sowie die Pflicht zum Anpflanzen von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken entlang der Straßenbegrenzungslinie fest.

Die Stadt Kappeln erstellt die 1. (Vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, um neben dem Ansatz von Betrieben mit verhältnismäßig geringem Grundstücksbedarf im Plangebiet die Ansiedlung von Betrieben mit erhöhtem Flächenbedarf im nordwestlichen Bereich auf dem Flurstück 30/33 zu ermöglichen; hierdurch ist die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Stichstraße) zur Erschließung dieses Bereiches nicht mehr erforderlich.

Für den Änderungsbereich werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 bezüglich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise übernommen; die Aussagen der Begründung bleiben im Grundsatz als Leitlinie bestehen.

Die Erschließung der Flurstücke 30/12 und 30/33 - nordwestlicher Teil - ist durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche "Mehlbydiek" in nordwestlicher Richtung entspr. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16, die Erschließung des Flurstückes 30/33 - südostwärtiger Teil - durch die im Südosten angrenzende, ausgebaute Stichstraße "Mehlbydiek" mit Wendeplatz gesichert.

Im Änderungsbereich wird durch die Umwandlung der bisherigen öffentlichen Verkehrsfläche (Stichstraße) in die Festsetzung als Gewerbegebiet sowie die Aufhebung der Baugrenzen und der Pflicht zum Anpflanzen von Einzelbäumen entlang der bisherigen Verkehrsfläche eine städtebaulich beabsichtigte bauliche Nutzung auf den von der 1. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Flurstücken ermöglicht.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung einer Baugrenze gesichert, welche an die entsprechende Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16 im Bereich der Erschließungsstraße "Mehlbydiek" anschließt. - Die Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche "Mehlbydiek" wird entsprechen der Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 16 unter Beachtung der Erschließungsmöglichkeit des Flurstückes 30/33 sowie der Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes festgesetzt.

Durch die 1. (Vereinfachte) Änderung entstehen gegenüber den in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 aufgeführten Erschließungskosten keine weiteren Kosten.

Die Begründung zur 1. (Vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25. 11. 1987 gebilligt.

Kappeln, den 07. 12. 1987

Bürgermeister

